

OStAin Dr. Ina Holznagel / Rechtsanwalt Dr. Tido Park / Dortmund

**Verfassungsbeschwerde RA Prof. Dr. Holger Matt wegen Vergütungskappung auf das
Fünffache der gesetzlichen Höchstvergütung – 1 BvR 1342/07
Sammlung von Fallbeispielen**

Den nachstehenden Fallgruppen, in denen das Fünffache der gesetzlichen Höchstvergütung nicht auskömmlich ist, wurden Konstellationen aus dem Bereich der Pflichtverteidigungsmandate gegenübergestellt, in denen die Pflichtverteidigervergütung unangemessen niedrig erscheint und die dem Verteidiger deshalb nur zugemutet werden können, wenn er die Möglichkeit hat, die damit verbundene unwirtschaftliche Tätigkeit durch eine Überschreitung des Fünffachen der gesetzlichen Höchstvergütung in anderen Fällen quersubventionieren.

	Fälle, in denen auch das Fünffache der gesetzlichen Höchstvergütung nicht „auskömmlich“ ist	Nicht „auskömmliche“ Pflichtverteidigungsmandate
Haftsachen	<p>Besonderen Zeitaufwand erfordern typischerweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reisetätigkeit in eine auswärtige JVA; • haftempfindliche Mandanten, die regelmäßigen Kontakt zum Verteidiger benötigen und wünschen; • die Erörterung umfangreicher Akten mit dem Mandanten <i>in</i> der JVA; • die Betreuung und Beratung der Familie des Mandanten, die nicht im Rahmen eines gesonderten Mandats erfolgt; • die Beschaffung einer Kaution 	<p>Besonderen Zeitaufwand erfordert typischerweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Regelung der privaten Verhältnisse des Mandanten, zur Vermeidung finanzieller Schäden, Sicherung der Lebensverhältnisse der Familie und ggf. zur Vorbereitung eines Verschonungsantrags (insbes. bzgl. Arbeitsplatz und Wohnung); • die Beschaffung einer Kostendeckungszusage und einer Therapieplatzzusage zur Vorbereitung eines Antrags gem. §§ 56, 56c Abs. 3 StGB oder § 35 BtMG (Therapie statt Strafe);
Verfahren, in denen die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO angestrebt wird.	<p>Besonderen Zeitaufwand erfordern typischerweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arztverfahren, die es erfordern, einen komplexen Behandlungsverlauf - ggf. sachverständig beraten - zu rekonstruieren; 	s. linke Spalte

	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanz- und Steuerstrafsachen, die eine eingehende Auseinandersetzung mit Buchhaltungsunterlagen erfordern; • sog „Konzernverfahren“: Verfahren wegen Betrug und Untreue zum Nachteil von Gesellschaften mit komplexer gesellschaftsrechtlicher Struktur; diese muss aufgearbeitet werden, um die Verantwortlichkeiten klar zu stellen; • Verfahren wegen Kapitalanlagebetrugs mit einer Vielzahl von Anlegern, die ihrerseits anwaltlich vertreten sind; • Umweltstrafsachen oder • Verfahren wegen Verdachts der (fahrlässigen) Körperverletzung durch betriebliche Unfälle oder im Rahmen der strafrechtlichen Produkthaftung, wenn umfangreiche komplexe wissenschaftliche Gutachten und technische Arbeitsabläufe zu analysieren sind. 	
<p>Beratung und Betreuung von Firmen bei Ermittlungsverfahren gegen deren Mitarbeiter</p>	<p>Besonderen Zeitaufwand erfordern typischerweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmens- bzw. Wirtschaftsstrafsachen, in denen ein Verteidiger für das Unternehmen die Koordinierung der Einzelinteressen z.B. der beschuldigten Vorstände, des Justitiariats, einzelner Mitarbeiter und der Zivilanwälte übernimmt. 	

<p>besonders gelagerte Hauptverhandlungen</p>	<p>Besonderen Zeitaufwand erfordert typischerweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Durcharbeiten umfangreicher Akten bei einer Vielzahl von Zeugenaussagen, einer Vielzahl von Urkunden und Geschäftsunterlagen oder bei besonders umfangreichen Gutachten; • eine aktive Verteidigung, etwa durch Besetzungsrügen, intensive Zeugen- und Sachverständigenbefragungen, Gerichtsanhörungen gem. § 238 II StPO, Erklärungen nach § 257 StPO und Beweisanträge. 	<p>Besonderen Zeitaufwand erfordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren aus der Organisierten Kriminalität mit umfangreicher Telefonüberwachung, wenn die Bestellung <i>kurzfristig zur Verfahrenssicherung</i> erfolgt; • BTM-Verfahren mit sog. „Kronzeugen“, deren Glaubwürdigkeit hinterfragt werden muss; hier sind typischerweise nicht nur die Verfahren <i>gegen den „Kronzeugen“</i> beizuziehen, sondern auch die Verfahren <i>gegen andere Verdächtige</i>, die von demselben „Kronzeugen“ belastet wurden. • Unterbringungssachen nach §§ 63, 64 StGB, wenn psychiatrische Gutachten auszuwerten und mit dem Mandanten ein Therapieplan zur Vorbereitung eines Antrags nach § 67b StGB erarbeitet werden muss.
<p>Revisionsverfahren</p>	<p>Besonderen Zeitaufwand erfordert typischerweise die Protokollauswertung und die den Anforderungen des § 344 II 2 StPO gerecht werdende Ausführung von Rügen der Verletzung formellen Rechts nach langwierigen Hauptverhandlungen</p>	